

Stadtverwaltung Pirna
Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz
Am Markt 1/2
01796 Pirna

Antrag auf Stellplatzablösung

Aktenzeichen

Angaben zum Antragsteller

Name, Vorname; Firma

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefonnummer (freiwillige Angabe)

E-Mail (freiwillige Angabe)

Angaben zum Grundstück

Straße, Hausnummer

Gemeinde/Ortsteil

Postleitzahl, Ort

Gemarkung

Flurstück

Planzone nach Erhaltungssatzung der Stadt Pirna

Angaben zum Bauvorhaben

Grundstückseigentümer

Name, Vorname; Firma

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Anzahl der abzulösenden Stellplätze

Einwilligung

Zur schnellen Kontaktaufnahme ist die Angabe von Telefonnummer und E-Mail-Adresse wichtig. Ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und elektronischen Speicherung meiner Kontaktdaten einverstanden. Ich weiß, dass ich diese Erklärung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Die datenschutzrechtliche Information auf Seite 3 dieses Antrags habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift

Erforderliche Anlagen

- ☐ Stellplatzberechnung
- ☐ Grundbuchauszug
- ☐ Lageplan
- ☐ Bauantragsformular der Hauptakte
- ☐ _____

Hinweise

Bei der Planung eines Bauvorhabens müssen nach § 49 der Sächsischen Bauordnung für Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, Stellplätze, Garagen und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder in dem erforderlichen Umfang auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden.

Ist die Herstellung von notwendigen Stellplätzen nicht oder nur unter großen Umständen möglich, kann die Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt verlangt werden. Wie hoch dieser Betrag in den einzelnen Stadtgebieten ist, wird in der Stellplatzablösesatzung geregelt bzw. festgelegt.

Die Anzahl der abzulösenden Stellplätze wird im Baugenehmigungsverfahren nach Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung ermittelt und in der Baugenehmigung festgesetzt.

Dabei wird die Richtzahlentabelle der Verwaltungsvorschrift der SächsBO, welche den durchschnittlichen Bedarf der Zahl der üblicherweise erforderlichen Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder bestimmt, verwendet.

Die Ablösung begründet keinen Anspruch, Stellplätze zugewiesen zu bekommen.

Die Einzelheiten hinsichtlich der Gestaltungsvorgaben und die Höhe der Ablösebeträge in den einzelnen Stadtgebieten, wird in der jeweils aktuellen Stellplatzsatzung geregelt bzw. festgelegt.

Die Ablösebeträge müssen zweckgebunden unter anderem zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkanlagen und Fahrradabstellplätze verwendet werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Für Rückfragen zu diesem Formular steht die Fachgruppe Stadtentwicklung gern unter stadtentwicklung@pirna.de oder +49 3501 556-308 zur Verfügung.

Datenschutzrechtliche Informationen nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Beantragung der Ablösung von Stellplätzen

1. Verantwortlicher

Große Kreisstadt Pirna
Fachgruppe Stadtentwicklung
Am Markt 1/2
01796 Pirna
Telefon: +49 3501 556-308
Mail: stadtentwicklung@pirna.de

2. Datenschutzbeauftragte

Große Kreisstadt Pirna
Datenschutzbeauftragte
Am Markt 1/2
01796 Pirna
Telefon: +49 3501 556-312
Mail: datenschutz@pirna.de

3. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Prüfung der Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen benötigt.

4. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Artikel 6 Abs. 1 Bst. c DSGVO i.V.m. § 3 SächsDSGD; § 11 Stellplatzsatzung der Stadt Pirna

5. Empfänger der personenbezogenen Daten

Innerhalb der Stadtverwaltung Pirna erfolgt eine Übermittlung der personenbezogenen Daten unter Umständen an die Untere Denkmalschutzbehörde. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nicht.

6. Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Eine Übermittlung erfolgt nicht.

7. Dauer der Speicherung

Die Daten sind grundstücks- und vorhabenbezogen und werden deshalb dauerhaft aufbewahrt.

8. Ihre Rechte als betroffene Person

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 21 DSGVO)
- Recht auf Widerruf der Einwilligung
Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf Grundlage der Einwilligung bleibt bis zum Widerruf unberührt.

9. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Jede betroffene Person hat nach Artikel 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Die Kontaktdaten zur/zum Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten befinden sich im hinteren Teil des Amtsblattes der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeigers“ unterhalb des Impressums oder auf der Website der Stadt Pirna www.pirna.de/datenschutz.

10. automatisierte Entscheidungsfindung

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.